

B e s c h l u ß

In Sachen

des Arbeiters Hans B [REDACTED], Süd-Ed [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den am [REDACTED]. [REDACTED] 1959 geborenen Peter Heino B [REDACTED],
Süd-M [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den gerichtlich
bestellten Pfleger Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Bad Z [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

in der Sitzung vom 12. Februar 1964
beschlossen:

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der
Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 19. Juni 1963
versagt.

Gleichzeitig wird die Revision des Klägers gegen dieses
Urteil als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 1.500 I
festgesetzt.

G r ü n d e :

Durch das vorbezeichnete Urteil des Oberlandesgerichts ist die Klage des Klägers, mit der er begehrt hatte, festzustellen, daß der Beklagte nicht sein eheliches Kind sei, abgewiesen worden. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz des Klägers gemäß §§ 625, 640 ZPO am 2. Juli 1963 von Amts wegen zugestellt. Der Kläger hat durch einen am 9. August 1963 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt.

Dem Gesuch des Klägers, ihm gegen die Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, kann nicht entsprochen werden, da die Versäumung der Frist auf einem Verschulden des Rechtsanwalts E. [REDACTED] beruht, der als amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts Dr. V. [REDACTED] den Kläger im zweiten Rechtszug vertreten hat. Das Verschulden dieses Anwalts muß der Kläger gemäß § 232 Abs. 2 ZPO gegen sich gelten lassen.

Die Zustellung des Berufungsurteils ist gemäß § 212 a ZPO dadurch erfolgt, daß eine Ausfertigung des Urteils dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers gegen Empfangsbekenntnis übermittelt wurde. Rechtsanwalt E. [REDACTED] hat den Vordruck dieses Empfangsbekenntnisses (Bl. 182 b GA), aus dem deutlich zu ersehen war, daß es sich um den Empfang der Urteilsausfertigung in der vorliegenden, durch die Namen der Parteien und durch Angabe des Aktenzeichens gekennzeichneten Prozeßsache handelte, unterschrieben, ohne anschließend zu veranlassen oder sich davon zu überzeugen, daß die Zustellung in seinen Handakten vermerkt und eine Rechtsmittelfrist notiert wurde. Dieses Versäumnis hatte zur Folge, daß die Notierung der Frist unterblieb und danach sowohl die Prozeßbevollmächtigten des Klägers erster Instanz als auch der mit der

- 3 -

Einlegung der Revision beauftragte Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] fälschlich dahin unterrichtet wurden, das Urteil sei noch nicht zugestellt, die Revisionsfrist habe also noch nicht zu laufen begonnen.

Bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte Rechtsanwalt E [REDACTED] diesen Geschehensablauf, der zur Versäumung der Revisionsfrist geführt hat, verhindern können. Rechtsanwalt E [REDACTED] meint zwar, ihn treffe deshalb kein Verschulden, weil seine Bürovorsteherin entgegen der ihr allgemein erteilten und von ihr bisher immer befolgten Anweisung ihm die Empfangsbescheinigung (Zustellungsurkunde) zur Unterschrift nicht zusammen mit dem Urteil, sondern in einer Mappe zusammen mit anderen Zustellungsurkunden vorgelegt habe, die sich auf Schriftstücke bezogen hätten, durch deren Zustellung keine Fristen in Lauf gesetzt worden seien. Infolge dessen sei ihm bei Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung nicht zum Bewußtsein gekommen, daß er die Zustellung eines Urteils bestätigt habe.

Dieses Vorbringen kann jedoch nicht zu der Feststellung führen, daß Rechtsanwalt E [REDACTED] alle ihm zumutbare Sorgfalt aufgewendet habe, um zu vermeiden, daß die Übersendung der Urteilsausfertigung von seiner Bürovorsteherin nicht als Zustellung angesehen oder jedenfalls nicht als solche behandelt wurde.

Wenn Rechtsanwalt E [REDACTED] sich vor bzw. bei der Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses dessen Text auch nur mit geringer Aufmerksamkeit zugewandt hätte, hätte ihm zum Bewußtsein kommen müssen, daß er die Übermittlung einer Urteilsausfertigung an ihn betraf. Das angeführte Rubrum E [REDACTED] ./.
E [REDACTED] mußte ihm auch - selbst wenn er sich dabei nicht



unmittelbar an den Gegenstand dieses von ihm geführten Rechtsstreits erinnerte - die Annahme nahelegen, daß es sich um das Urteil in einem Statusverfahren handeln könne. Jedenfalls hätte ihm dieses aber bei Anwendung gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit in dem Zeitpunkt zum Bewußtsein kommen müssen, als er bald darauf das von der Bürosteherin entworfene Schreiben an die Prozeßbevollmächtigten erster Instanz, mit dem diesen die Urteilsausfertigung zugesandt wurde, unterzeichnete, zumal wenn ihm, was mangels gegenteiliger Behauptung anzunehmen ist, mit dem Entwurf dieses Schreibens auch die Urteilsausfertigung vorgelegt wurde. Wäre Rechtsanwalt E. aber zum Bewußtsein gekommen, daß ihm vom Gericht in einer Statussache eine Urteilsausfertigung übermittelt war, dann hätte er, wenn ihm die Vorschrift der §§ 625, 640 ZPO bekannt und gegenwärtig war, nicht darüber im Zweifel sein können, daß diese Übermittlung bereits eine von Amts wegen vorgenommene Zustellung des Urteils war, dessen Zustellung also nicht erst durch Übersendung einer zweiten Ausfertigung von Seiten des Gerichts oder des Gegenanwalts noch bewirkt werden würde.

Es muß im übrigen nach dem Verhalten der Bürovorsteherin, insbesondere nach dem Inhalt des von ihr entworfenen Übersendungsschreibens an die Prozeßbevollmächtigten erster Instanz, in dem ausdrücklich erklärt war, daß das Urteil noch nicht zugestellt sei, zweifelhaft erscheinen, daß sie die Notierung der Revisionsfrist nur versehentlich, d.h. trotz der Erkenntnis, daß eine Zustellung erfolgt war, unterlassen hat. Näher liegt die Annahme, daß sie in Unkenntnis der Vorschrift der §§ 625, 640 ZPO oder in Unkenntnis der Tatsache, daß das übermittelte Urteil in einem Statusprozeß ergangen war, dessen Übermittlung nicht als Zustellung angesehen hat. Auch in Bezug auf das Bestehen einer solchen Unkenntnis könnte Rechtsanwalt Einfeld

nicht von jedem Schuldvorwurf freigesprochen werden. Wenn er die Entscheidung darüber, ob Empfangsbekennnisse mit oder ohne das zugestellte Schriftstück vorzulegen seien, je nach dem, ob durch die jeweilige Zustellung eine Frist in Lauf gesetzt wurde oder nicht, seiner Bürovorsteherin überließ, so mußte er, um einer Fehlbehandlung bei diesem Verfahren vorzubeugen, seine Bürovorsteherin über die in Statussachen bestehenden Zustellungsvorschriften genau unterrichten und den Hinweis darauf, daß Urteile in solchen Sachen von Amts wegen zugestellt werden, von Zeit zu Zeit wiederholen. Gerade bei den doch nicht sehr häufigen Abstammungsprozessen wäre ein solcher Hinweis angebracht gewesen.

Nach allem kann nicht angenommen werden, daß die Versäumung der Revisionsfrist auf einem Ereignis beruht, das Rechtsanwalt E. auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

Die somit verspätet eingelegte Revision war daher gemäß § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Graf